

VERORDNUNG des BUNDESMINISTERIUMS für UNTERRICHT und KUNST
vom 24.6.1974, BGBl.-Nr. 373/1974 in der Fassung vom 7.8.1987, BGBl.-Nr. 402/1987 betreffend die

SCHULORDNUNG

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei der Bezeichnung *Schüler* sowohl die Schüler als auch die Schülerinnen gemeint sind. Gleiches gilt für die Bezeichnung *Lehrer*.

Aufgrund der §§ 43 bis 50 des SchUG, BGBl.-Nr. 139/1974, wird verordnet:

§ 1

- 1) Die Schüler haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht in der Schule und bei Schulversammlungen die Unterrichtsarbeit zu fördern.
- 2) Die Schüler haben sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.

§ 2

- 1) Die Schüler haben sich vor Beginn des Unterrichtes sowie vor Beginn von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, an denen teilzunehmen sie verpflichtet sind, am Unterrichtsort bzw. am sonst festgelegten Treffpunkt einzufinden. Die Beaufsichtigung der Schüler beginnt 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, der Schulveranstaltung bzw. der schulbezogenen Veranstaltung. Eine Beaufsichtigung darf nur für Schüler ab der 9. Schulstufe entfallen, wenn sie im Hinblick auf ihre körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist.
- 2) Der Schüler hat regelmäßig teilzunehmen:
 - a) am Unterricht der für ihn vorgeschriebenen Pflichtgegenstände (einschließlich Pflichtseminare) und unverbindlichen Übungen,
 - b) am Unterricht der von ihm gewählten alternativen Pflichtgegenstände,
 - c) am Förderunterricht, der für ihn verpflichtend oder für den er angemeldet ist,
 - d) am Unterricht in den Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen, für die er angemeldet ist,
 - e) an den für ihn vorgesehenen Schulveranstaltungen sowie
 - f) an den schulbezogenen Veranstaltungen, für die er angemeldet ist.
- 3) Abs. 2 gilt für ordentliche Schüler und für die der Schulpflicht unterliegenden außerordentlichen Schüler. Andere außerordentliche Schüler sind berechtigt und verpflichtet, an jenen Unterrichtsgegenständen, für die sie aufgenommen wurden, und an den mit diesen Unterrichtsgegenständen in Beziehung stehenden Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 4) Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichtes (einschließlich der Pausen) darf der Schüler das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung des aufsichtsführenden Lehrers oder des Schulleiters, soweit die Hausordnung nichts anderes bestimmt, verlassen. Dies gilt sinngemäß für Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen. Hierdurch werden Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule nicht berührt.
- 5) Nach Beendigung des Unterrichtes hat der Schüler die Schulliegenschaft (den Unterrichtsort) unverzüglich zu verlassen, sofern nicht ein weiterer Aufenthalt bewilligt wurde.
- 6) Inwieweit der Schüler bereits früher als 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, der Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, zwischen den Vormittags- und Nachmittagsunterricht sowie nach Beendigung des Unterrichtes, der Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen im Schulgebäude anwesend sein darf, bestimmt die Hausordnung, wobei festzulegen ist, ob eine Beaufsichtigung der Schüler seitens der Schule erfolgt.

§ 3

- 1) Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht, zu einer Schulveranstaltung und einer schulbezogenen Veranstaltung hat der Schüler dem Lehrer den Grund seiner Verspätung anzugeben.
- 2) Die gesetzlichen Bestimmungen für das Fernbleiben von der Schule finden Anwendung:
 - a) für Schüler, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen (§ 9 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl.-Nr. 76)
 - b) für Schüler, die der Berufsschulpflicht unterliegen (§ 22 (3) in Verbindung mit § 9 des Schulpflichtgesetzes 1985)
 - c) im Übrigen gilt § 45 des Schulunterrichtsgesetzes

Das verspätete Eintreffen des Schülers zum Unterricht, zu Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, das vorzeitige Verlassen sowie das Fernbleiben von der Schule sind im Klassenbuch zu vermerken. Beim Fernbleiben von der Schule ist auch der Rechtfertigungsgrund anzuführen.

§ 4

- 1) Die Schüler haben am Unterricht, an den Schulveranstaltungen und den schulbezogenen Veranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen.
- 2) Die Schüler haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten.
- 3) Die Schüler haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung stehenden Arbeitsmittel schonend zu behandeln.
- 4) Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen vom Schüler nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem Lehrer auf Verlangen zu übergeben. Abgenommene Gegenstände sind nach Beendigung des Unterrichtes bzw. der Schulveranstaltung oder der schulbezogenen Veranstaltung dem Schüler zurückzugeben, sofern es sich nicht um sicherheitsgefährdende Gegenstände handelt. Sicherheitsgefährdende Gegenstände dürfen nur dem Erziehungsberechtigten – sofern der Schüler eigenberechtigt ist, diesem – ausgefolgt werden, wenn deren Besitz nicht sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.

§ 5

Die Schüler sind vor dem Gebrauch von Maschinen und Geräten, die eine Gefährdung verursachen können, auf die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen aufmerksam zu machen. Verletzt ein Schüler die Sicherheitsvorschriften, ist er nachweisbar zu ermahnen und ihm der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tag anzudrohen. Bei weiterem Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften ist er von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage auszuschließen. Der dadurch versäumte Unterricht ist wie ein Unterricht zu behandeln, dem der Schüler unentschuldig fernbleibt.

§ 6

- 1) Der Schüler sowie der Lehrer und sonstige Bedienstete der Schule sind verpflichtet, besondere Ereignisse, die die Sicherheit gefährden, unverzüglich dem Schulleiter zu melden.
- 2) In der Schule sind jene Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um im Katastrophenfall eine Gefährdung der Schüler möglichst zu verhindern. Entsprechende Übungen für den Ernstfall sind jährlich mindestens einmal durchzuführen.

§ 7

Die Erziehungsberechtigten haben den Schulleiter im Falle einer Erkrankung des Schülers oder eines Hausangehörigen des Schülers an einer anzeigepflichtigen Krankheit unverzüglich hiervon zu verständigen oder verständigen zu lassen. Diese Verpflichtung trifft den Schüler, sofern er eigenberechtigt ist.

§ 8

- 1) Im Rahmen des § 47 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes sind folgende Erziehungsmittel anzuwenden:
 - a) bei positivem Verhalten des Schülers: Ermutigung; Anerkennung; Lob; Dank;
 - b) bei einem Fehlverhalten des Schülers: Aufforderung; Zurechtweisung; Erteilung v. Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten; beratendes bzw. belegendes Gespräch mit dem Schüler; beratendes bzw. belegendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten; Verwarnung;Die genannten Erziehungsmittel können vom Lehrer, dem Klassenvorstand und vom Schulleiter, in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde I. Instanz, angewendet werden.
- 2) Erziehungsmaßnahmen sollen möglichst unmittelbar erfolgen und in einem sinnvollen Bezug zum Verhalten des Schülers stehen. Sie sollen dem Schüler einsichtig sein und eine die Erziehung des Schülers fördernde Wirkung haben.

§ 9

- 1) Der Genuss alkoholischer Getränke ist den Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten, bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen untersagt.
- 2) Das Rauchen ist den Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten, bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen untersagt.

§ 10

Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung ihrer Wohnadresse, gegebenenfalls der eigenen Wohnadresse des Schülers, einen Übergang des Erziehungsrechtes an andere Personen sowie sonstige Veränderungen, die den Schüler betreffen und für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich zu melden. Sofern der Schüler eigenberechtigt ist, trifft ihn die Meldepflicht hinsichtlich der Änderungen seiner Wohnadresse und der wesentlichen seine Person betreffenden Angaben.